

Vortrag an den Ministerrat

Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz vor Gefahren durch ionisierende Strahlung (Strahlenschutzgesetz 2020 – StrSchG 2020)

Die Richtlinie 2013/59/Euratom zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung enthält grundlegende Sicherheitsstandards zum Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, der Bevölkerung, Patientinnen und Patienten und anderer Personen vor den Gefahren durch ionisierende Strahlung. Diese Richtlinie wird in Österreich durch die Neufassung des gesamten Strahlenschutzrechts umgesetzt. Im Mittelpunkt steht das Strahlenschutzgesetz mit dem vorliegenden Entwurf. Die zugehörigen Verordnungen liegen bereits als Begutachtungsentwurf vor.

Inhalt

Primäres Schutzziel des Strahlenschutzrechts ist ein langfristiger Schutz der menschlichen Gesundheit vor Gefahren durch ionisierende Strahlung. Um diesem Ziel gerecht zu werden, enthält die vorliegende Neufassung des Strahlenschutzgesetzes und die darauf gegründeten Verordnungen Regelungen betreffend

- die Anwendung von Strahlenquellen in Medizin, Industrie und Forschung,
- die sichere Entsorgung von radioaktiven Abfällen,
- die nukleare Sicherheit bei Forschungsreaktoren,
- den Schutz von Personen vor Gefahren durch das natürliche, radioaktive Edelgas Radon,
- den Schutz des fliegenden Personals vor kosmischer Strahlung,
- die behördliche Notfallvorsorge und Notfallreaktion in Bezug auf radiologische Notfälle,

- die Radioaktivitätsüberwachung der Umwelt, Lebensmittel und anderen Waren und Produkten sowie
- den Schutz von Personen im Fall des Auffindens von radioaktiven Materialien (z.B. radioaktive Altlasten, kontaminierte Metalle oder sonstige kontaminierte Waren).

Der genannte Schutz von Arbeitskräften vor dem natürlich vorkommenden radioaktiven Edelgas Radon ist eine der wichtigsten Neuregelungen aufgrund der Vorgaben der Richtlinie 2013/59/Euratom. Weitere Neuregelungen, die allerdings von geringerer Relevanz sind, betreffen z.B. Tätigkeiten mit natürlich vorkommenden radioaktiven Materialien oder das Inverkehrbringen von Verbraucherprodukten, die radioaktive Stoffe enthalten.

Die Regelungen im großen Bereich der Anwendung künstlicher Strahlenquellen in Medizin, Industrie und Forschung bleiben weitgehend unverändert zum derzeitigen Recht.

Neben der genannten Richtlinie 2013/59/Euratom werden durch das Strahlenschutzrecht auch eine Reihe weiterer europäischer Richtlinien umgesetzt. Wesentlich sind hier die Richtlinie 2009/71/Euratom in der Fassung der Richtlinie 2014/87/Euratom über die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen und die Richtlinie 2011/70/Euratom betreffend die sichere Entsorgung von radioaktiven Abfällen. Um eine funktionelle Trennung der Aufsichtsbehörde zu gewährleisten, wird die Zuständigkeit für die behördliche Regulierung des Forschungsreaktors der Technischen Universität Wien (gemeinsam mit Angelegenheiten der nuklearen Sicherheit gemäß der o.a. RL 2014/87/Euratom), die bislang beim Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung lag, künftig der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie überantwortet. Damit wird Vorgaben der genannten Richtlinie und internationalen Sicherheitsstandards sowie den von der internationalen Überprüfungsmission IRRS 2018 in ihrem Bericht geäußerten Empfehlungen im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde entsprochen, die durch weitere organisatorische Maßnahmen sicherzustellen ist.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz vor Gefahren durch ionisierende Strahlung (Strahlenschutzgesetz 2020 – StrSchG 2020) erlassen wird, samt Erläuterungen und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

1. April 2020

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin